



Jugendarbeit ist Pflichtaufgabe!

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 25. Februar 2013

Jugendarbeit droht der Ausverkauf!

Viele Kommunen in Rheinland-Pfalz stehen vor schwierigen finanziellen Herausforderungen. Aktuell spitzt sich die Situation aufgrund des kommunalen Entschuldungsfonds zu. Dabei ist Jugendarbeit Pflichtaufgabe¹ der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Jugendarbeit entfaltet wichtige Wirkungen in der Gesellschaft: sie fördert Integration, fördert demokratisches Bewusstsein, wirkt präventiv, gestaltet und fördert soziales Zusammenleben und sichert im demographischen Wandel die Zukunftsfähigkeit der Kommunen.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist einem Spannungsfeld ausgesetzt:

Während aktuell durch die EU-Jugendstrategie und durch die Jugendpolitik des Bundes Initiativen gestartet werden, eine eigenständige Jugendpolitik zu implementieren, erfährt die Jugendarbeit auf kommunaler Ebene zum Teil heftige Einbußen.

Während die Zahl der Fachkräfte, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, von 1982 bis 1998 stetig anstieg, ist sie seit 1998 bundesweit rückläufig (1998 arbeiteten 33.292 in der Jugendarbeit, davon waren 2006 nur noch 19.814 Beschäftigte – ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten - tätig)². Personal wird von Seiten der Kirchen abgebaut, Kreise und Städte verschieben die Schwerpunktlegung der Jugendarbeitsfachkräfte hin zur Jugendsozialarbeit. Genauere Daten liegen rheinland-pfalzweit, wie der 1. Kinder- und Jugendbericht RLP schon konstatiert, nicht vor.

¹ § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung die erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen.“ Daraus leitet sich die Pflichtaufgabe ab. Vgl. „Jugendarbeit ist Pflichtaufgabe der Kommunen – Stellungnahme“ unter <http://www.lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/jugendarbeit/>

² Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen

Durch den Abbau des personalen Angebotes in der Jugendarbeit, wird der Ausverkauf der Jugendarbeit vorangetrieben. Gegen dieses Sterben auf Raten fordern wir:

■ **Jugendarbeit (er-)fordert eine verlässliche und stabile Infrastruktur**

Jugendarbeit braucht eine gewisse räumliche und personelle Kontinuität, sie braucht eine verlässliche Infrastruktur. Sie ist kein sich selbst tragendes Handlungsfeld. Deshalb ist sie Teil der Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe. Sie ist auf eine öffentliche Absicherung angewiesen, sonst kann sie ihr Angebot nicht entfalten. Zeitlich befristete Aktionsprogramme und Projektförderungen vermögen eine solche Infrastruktur nicht zu ersetzen. Jugendarbeit ist nach § 11 SGB VIII Pflichtaufgabe der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe: Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen.³

■ **(Frei-)räume für Jugendliche müssen gewährleistet werden!**

Jugendliche stehen heute unter einem hohen Erwartungs-, Leistungs- und Zeitdruck. Jugendliche brauchen hingegen Räume, um sich entwickeln zu können. Hierbei sind reale Räume (im Jugendzentrum, im Gemeinwesen) ebenso gemeint wie Freiräume, in denen eigene Ideen, eigene Entscheidungswege und Handlungsmuster jenseits einer Verwertungsperspektive ausprobiert werden können. In diesen Freiräumen eignen sich Jugendliche Schlüsselkompetenzen an, die das eigene Leben bereichern, die zugleich aber auch gesellschafts- und arbeitsmarkt-relevant wirken. Durch die Möglichkeit in diesen Freiräumen partizipativ⁴ ihr eigenes Leben zu gestalten, erlernen Jugendliche das demokratische Grundgefüge unserer Gesellschaft. Teilhabe wird möglich. Im § 1 SGB VIII wird deutlich: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“.

■ **Jugendarbeit (er-)fordert eine angemessene⁵ Personal- und Grundausstattung!**

Da Jugendarbeit auf eine verlässliche, auf Dauer angelegte Beziehungsstruktur (sowohl zu den Kindern und Jugendlichen als auch zu den im Sozialraum agierenden Erwachsenen) angewiesen ist, werden hauptamtlich qualifizierte Fachkräfte in

³ Siehe auch fachliche Stellungnahme Landesjugendamt März 2012 „Jugendarbeit ist Pflichtaufgabe der Kommunen“

⁴ Partizipation/Beteiligung ist ein Qualitätsstandard der Jugendarbeit (vgl. Empf. LJHA, 2004) der sich aus den §§ 1, 8, 11 SGB VIII, § 2 Abs. 1 JuFöG ableitet. Neben der Schaffung positiver Lebensbedingungen sind Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, Angebote an ihren Interessen auszurichten und in der Jugendarbeit die Möglichkeit zur Mitgestaltung einzuräumen.

⁵ § 79 Abs. 2 Satz 2 SGBVIII. Im Kontext der Gesamtverantwortung und Grundausstattung haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

der verbandlichen und kommunalen Jugendarbeit benötigt. Ehrenamt braucht hauptamtliche Mitarbeiter. Der permanent notwendige Wandel, der sich aus den verändernden Lebenslagen von Jugendlichen ergibt, muss professionell begleitet werden. Jugendarbeit muss in der Lage sein, auf veränderte Lebenslagen und auf aktuelle politische Entscheidungen sehr schnell zu reagieren. Sie benötigt dafür Autonomie und Offenheit und eine entsprechende Grundausstattung. Das Personal muss leistungsgerecht vergütet werden und die Möglichkeit zur Fortbildung haben. Stopp dem Abbau! Fördert den Ausbau! Im § 2 Abs. 2 Satz 2 Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz heißt es zur Jugendarbeit: Sie bedarf einer ausreichenden Zahl von hauptamtlichen Fachkräften und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit.

■ **Der qualifizierte Bedarf an Angeboten der Jugendarbeit im Rahmen einer Jugendhilfeplanung muss festgelegt werden!**

Kinder- und Jugendarbeit ist in vielen Jugendhilfeausschüssen kein Thema mehr und damit auch nicht mehr Gegenstand einer Jugendhilfeplanung⁶. Als Pflichtaufgabe örtlicher öffentlicher Träger muss Jugendarbeit demgegenüber regelmäßig thematisch aufgegriffen werden. Der Bedarf muss festgestellt und benannt werden. Laut § 80 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln.

■ **Die Fachkräfte der Jugendarbeit sollen ihr Wissen um die Lebenswelt der Jugendlichen politisch einbringen!**

Fachkräfte der Jugendarbeit haben ein fundiertes Wissen zur Lebenssituation von Jugendlichen. Sie sollten dieses Wissen, im Sinne ihrer anwaltlichen Funktion für die Jugendlichen, regelmäßig mit der Politik kommunizieren und jugendpolitische Themen einbringen⁷. Im § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII hat die Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe „...positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen...“

⁶ § 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

⁷ Interessensvertretung wird als Aufgabe in den Empfehlungen für die kommunale Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz (LJHA, 2004) dargestellt